

Beschl. VO 921-SR 21-05

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) in der Fassung vom 2. März 2005 (Dresdner Amtsblatt Nr. 12/05).

Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Vom 24. November 2005

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), und der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 24.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 2. März 2005 (Dresdner Amtsblatt Nr. 12/05) wird wie folgt geändert:

1

In § 2 Abs. 4 der Satzung wird nach Lit. b) folgender Abschnitt angefügt:

"c) Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen in Dresden innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb Dresdens befindet."

2

In § 10 Abs. 1 Lit. a) wird der Verweis auf § 8 der Satzung in seiner bisherigen Fassung gestrichen und wie folgt neu gefasst: "§ 8 Abs. 1 oder 4".

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 1. Januar 2006 in Kraft

Dresden,

Roßberg
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,**
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,**
- 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,**
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist**
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder**
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.**

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Roßberg
Oberbürgermeister**